

Schaffen einer parlamentarischen Finanzkommission - Reglement

Beschluss; Direktion Präsidiales und Finanzen

0838 Motion (FDP, jfk) "Professionelle Finanzpolitik - Schaffung einer parlamentarischen Finanzkommission"

Abschreibung; Direktion Präsidiales und Finanzen

Bericht und Antrag des Gemeinderates an das Parlament

1. Ausgangslage

Am 8. Dezember 2008 wurde die Motion (FDP/jfk) 0838 „Professionelle Finanzpolitik - Schaffung einer parlamentarischen Finanzkommission“ eingereicht und an der Parlamentssitzung vom 22. Juni 2009 erheblich erklärt. Dabei ergab sich ein Konsens darüber, eine Finanzkommission zu schaffen, die für das Parlament arbeitet und folgende Aufgaben übernimmt:

- Prüfen des Voranschlages zuhanden des Parlaments
- Prüfen des Integrierten Aufgaben- und Finanzplanes (IAFP) zuhanden des Parlaments
- Prüfen von Jahresbericht und -rechnung zuhanden des Parlaments.

Am 2. Juni 2010 hat der Gemeinderat dem von der Finanzabteilung vorgelegten Reglement für die Finanzkommission zugestimmt und die Direktion Präsidiales und Finanzen beauftragt, mit der Geschäftsprüfungskommission darüber eine allgemeine Aussprache zu führen.

An der GPK-Sitzung vom 16. August 2010 wurde die Schaffung einer Finanzkommission vertieft diskutiert. Als Gastreferent wurde zudem Herr Dr. Daniel Arn, Geschäftsführer des Verbandes Bernischer Gemeinden, eingeladen. Dabei wurden auch vier verschiedene Varianten einer Finanzkommission (vgl. Beilage 3) geprüft. Als Resultat der Diskussion wurde folgende Meinungsäusserung zuhanden des Gemeinderates formuliert:

Die GPK bevorzugt mehrheitlich eine eigenständige parlamentarische Finanzkommission mit folgenden Bemerkungen:

- Die Schaffung der neuen Finanzkommission ist möglichst schlank zu gestalten.
- Die Rolle und die Aufgaben der Finanzkommission sind präzise zu definieren.
- Die Abläufe orientieren sich an denjenigen der GPK. Minderheitsstandpunkte der Finanzkommission sind analog der GPK im Parlament bekannt zu geben.
- Das IAFP-Reglement ist der neuen Situation anzupassen. Der Controllingbericht der Legislaturziele muss nicht zwingend Bestandteil des IAFP sein und könnte demzufolge weiterhin im Zuständigkeitsbereich der GPK liegen.

2. Umsetzung

Die Direktion Präsidiales und Finanzen hat das Reglement für die Finanzkommission in Anlehnung an die Wünsche der GPK nochmals überarbeitet und gleichzeitig auch die Vorschläge von Herrn Arn in das Reglement einbezogen und legt den neuen Entwurf als Beilage bei. Die Anliegen der Initianten bezüglich Aufgaben (Art. 4 und 5; Aufgaben betreffend den Voranschlag und

den IAFP) sind darin berücksichtigt. Mit der Inkraftsetzung des neuen Reglements werden neu Aufgaben der Finanzkommission übertragen, welche bis anhin durch die Geschäftsprüfungskommission und die Kommission für soziale Fragen wahrgenommen wurden. Die Reglemente dieser Kommissionen sind deshalb ebenfalls anzupassen (Art. 10; Änderung von Erlassen).

Ergänzt wird zudem das Reglement über den Integrierten Aufgaben- und Finanzplan. Neu soll auch die Finanzkommission einen sogenannten Planungsbeschluss beantragen können.

3. Weiteres Vorgehen

Stimmt das Parlament an der Sitzung vom 14. Februar 2011 dem beiliegenden Entwurf zu, tritt das Reglement auf den 1. April 2011 in Kraft. Vorher ist die Inkraftsetzung zu publizieren und es besteht die Möglichkeit, dagegen innert 30 Tagen Beschwerde zu erheben.

Gleichzeitig plant der Gemeinderat, das Stabilisierungsprogramm 2010 - 2014 am 16. März 2011 zu genehmigen und dem Parlament anschliessend weiterzuleiten. Der Gemeinderat beabsichtigt, dieses finanzpolitisch wichtige Geschäft der auf diesen Zeitpunkt neu gebildeten Finanzkommission zur Prüfung und Begleitung zuzustellen. Damit diese Aufgabe ohne Verzögerung in Angriff genommen werden kann, werden die Fraktionen aufgefordert, anlässlich der Parlamentssitzung vom 14. Februar 2011 Wahlvorschläge für Finanzkommissionsmitglieder einzubringen. Gemäss Proporzschlüssel für Kommissionen mit 7 Mitgliedern bestehen folgende Sitzansprüche: 1 BDP, 1 EVP, 1 FDP, 1 GP, 2 SP, 1 SVP.

Mit der Inkraftsetzung des neuen Reglements und der Wahl der Finanzkommissionsmitglieder durch das Parlament ist die Motion 0838 „Professionelle Finanzpolitik - Schaffung einer parlamentarischen Finanzkommission“ erfüllt und der Gemeinderat beantragt die Abschreibung der Motion.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Parlament, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Das Parlament beschliesst das Reglement für die Finanzkommission gemäss vorliegendem Entwurf.
2. Das Parlament ernennt folgende sieben Mitglieder in die Finanzkommission:
3. Die Motion 0838 (FDP/jfk) „Professionelle Finanzpolitik - Schaffung einer parlamentarischen Finanzkommission“ wird abgeschrieben.

Köniz, 22. Dezember 2010

Der Gemeinderat

Beilagen

1. Entwurf „Reglement für die Finanzkommission“
2. Reglemente GPK, KSF und IAFP online: www.koeniz.ch/
3. Terminplan 2011
4. Vorstosstext und Antwort des Gemeinderates vom 27. Mai 2009

Reglement für die Finanzkommission

Entwurf Dezember 2010

Das Parlament beschliesst gestützt auf Artikel 44 und 65 der Gemeindeordnung vom 16. Mai 2004 folgendes

Reglement für die Finanzkommission

Art. 1

Grundsätze

Das Parlament setzt eine ständige Finanzkommission (FIKO) ein. Sie ist vorbehältlich Artikel 9 Absatz 2 nicht entscheidbefugt.

Erläuterung: Der Vorbehalt bezieht sich auf das Vergabeverfahren für das Rechnungsprüfungsorgan: Es kann ausnahmsweise sein, dass die Finanzkommission in diesem Verfahren Verfügungen erlassen muss. Diesbezüglich ist sie also „entscheidbefugt“.

Art. 2

Grösse, Wahl,
Zusammen-
setzung

- 1 Die Finanzkommission besteht aus sieben Mitgliedern.
- 2 Das Parlament wählt aus seinen Mitgliedern das Präsidium und die übrigen Mitglieder; die Zusammensetzung richtet sich nach Artikel 42 der Gemeindeordnung.

Erläuterung: Das bedeutet: Es gilt der Verhältnisschlüssel der letzten Wahlen.

Die Amtsdauer muss nicht geregelt werden (sie beträgt vier Jahre, Art. 25 GO).

- 3 Im Rahmen der Gemeindeordnung, des Geschäftsreglements des Parlaments und der nachfolgenden Bestimmungen ordnet die Finanzkommission ihre Arbeitsweise selbst.

Erläuterung: Es soll ihr freistehen, ein Referentensystem einzuführen, wie es die GPK kennt, oder eine andere Regelung zu finden.

Art. 3

Aufgaben

Die Aufgaben der Finanzkommission ergeben sich aus den nachfolgenden Artikeln.

Aufgaben
betreffend den
Voranschlag

Art. 4

- 1 Die Finanzkommission begleitet die Erarbeitung des Voranschlags durch die Verwaltung und den Gemeinderat, und sie begutachtet ihn zuhänden des Parlaments.
- 2 Sie wird durch den Gemeinderat informiert und mit Entwürfen dokumentiert. Sie kann zu den Informationen und Entwürfen Stellung nehmen. Führt sie Sitzungen durch, so gilt für diese Artikel 8.
- 3 Sie prüft insbesondere, ob der Voranschlag mit dem Integrierten Aufgaben- und Finanzplan im Einklang steht, und lässt sich Abweichungen begründen.
- 4 Sie orientiert das Parlament über die wesentlichen Ergebnisse ihrer Prüfung und gibt ihre Abstimmungsempfehlung unter Angabe des Stimmenverhältnisses in der Finanzkommission.

Erläuterung: *Es steht der FIKO frei, wie sie im Parlament orientieren will, zum Beispiel mit einer Person (Referent/in) pro Direktion oder auf andere Weise.*

Aufgaben
betreffend den
IAFP

Art. 5

- 1 Die Finanzkommission begleitet die Erarbeitung des Integrierten Aufgaben- und Finanzplans (IAFP) durch die Verwaltung und den Gemeinderat, und sie begutachtet ihn zuhänden des Parlaments.

Erläuterung: *Finanzplan und Investitionsplanung sind Teil des IAFP, liegen also auch in der Zuständigkeit der FIKO.*

- 2 Sie wird durch den Gemeinderat informiert und mit Entwürfen dokumentiert. Sie kann zu den Informationen und Entwürfen Stellung nehmen. Führt sie Sitzungen durch, so gilt für diese Artikel 8.
- 3 Sie gibt dem Parlament ihre Haltung zum IAFP bekannt.
- 4 Die Finanzkommission ist nicht zuständig für den Teil „Bericht-erstattung über den Stand der Umsetzung der Legislaturplanung“ im IAFP.

Erläuterung: *Damit liegt die Zuständigkeit automatisch bei der GPK, die ja grundsätzlich alle Parlamentsgeschäfte behandelt.*

Art. 6

Aufgaben
betreffend die
Jahresrechnung

- 1 Die Finanzkommission begutachtet die Jahresrechnung zuhänden des Parlaments.
- 2 Der Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsorgans geht an die Finanzkommission zuhänden des Parlaments. Die Finanzkommission gibt dem Gemeinderat Gelegenheit zur Stellung-

nahme.

- 3 Der gemeinsame Erläuterungsbericht von Rechnungsprüfungsorgan und Finanzkontrolle geht an den Gemeinderat. Dieser gibt den Erläuterungsbericht mit seiner Stellungnahme der Finanzkommission zur Kenntnis.
- 4 Der Gemeinderat verabschiedet seine Stellungnahmen so, dass sie von der Finanzkommission zusammen mit der Jahresrechnung behandelt werden können.
- 5 Die Finanzkommission orientiert das Parlament über die wesentlichen Ergebnisse ihrer Prüfung und gibt ihre Abstimmungsempfehlung unter Angabe des Stimmenverhältnisses in der Finanzkommission.

Art. 7

Weitere
Aufgaben

- 1 In die Zuständigkeit der Finanzkommission fallen ferner allgemeine Finanzgeschäfte wie Finanzstrategien oder Stabilisierungsprogramme.
- 2 Artikel 4 und 5 gelten sinngemäss.

Erläuterung: Meist wird nicht Artikel 4, sondern Artikel 5 sinngemäss gelten, weil die meisten dieser Geschäfte in der Zuständigkeit des Gemeinderats liegen.

Art. 8

Gemeinsame
Bestimmung
betreffend
Sitzungen

- 1 Die Mitglieder des Gemeinderats haben das Recht und die Pflicht, an den Sitzungen der Finanzkommission teilzunehmen, ausser es werden Bestandteile von Voranschlag, Rechnung oder IAFP traktandiert, die ihre Direktion nicht betreffen.
- 2 Das Präsidium lädt soweit erforderlich Dritte zur Sitzung ein, namentlich das Präsidium des Parlaments oder Kader-Mitarbeitende der Verwaltung. Das Präsidium berücksichtigt dabei die Anregungen der übrigen Mitglieder der Finanzkommission.

Art. 9

Aufgaben
betreffend das
Rechnungs-
prüfungsorgan

- 1 Die Finanzkommission bereitet die Wahl der Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans vor.
- 2 Sie führt, falls notwendig, ein Vergabeverfahren durch.
- 3 Sie holt die Stellungnahme des Gemeinderats ein und unterbreitet dem Parlament ihren Antrag für die Wahl und, falls notwendig, ihren Antrag für die Zuschlagsverfügung.

Art. 10

Änderung von
Erlassen

Folgende Erlasse werden geändert:

1. Reglement vom 28. August 2008 für die
Geschäftsprüfungskommission:

Art. 4 Marginalie unverändert

1 Die Referentinnen und Referenten prüfen alle Geschäfte, soweit sie die ihnen zugewiesene Verwaltungseinheit betreffen, namentlich die einzelnen Sachgeschäfte, den Verwaltungsbericht und die Berichterstattung über den Stand der Umsetzung der Legislaturplanung.

2–4 *Unverändert.*

Erläuterung: *Voranschlag und Rechnung gestrichen, Controllingbericht Legislaturplanung eingefügt.*

Abschnitt 2, Gliederungstitel sowie Art. 6 und 7

Aufgehoben.

Erläuterung: *Diese Artikel betreffen die Aufgaben in Zusammenhang mit der Rechnungsprüfung (Prüfung der Rechnung sowie Submission Rechnungsprüfungsorgan). Diese Aufgaben gehen von der GPK über an die FIKO.*

Art. 12 Marginalie unverändert

1–3 *Unverändert.*

4 *Aufgehoben.*

5 *Unverändert.*

Erläuterung: *Die aufgehobene Bestimmung betrifft die Berichterstattung über Voranschlag und Rechnung, sie ist mit dem Übergang aller diesbezüglichen Aufgaben an die FIKO zu streichen.*

2. Reglement vom 27. August 2007 über den Integrierten
Aufgaben- und Finanzplan:

Art. 9 Marginalie unverändert

1 Ein Antrag zu einem Planungsbeschluss kann jederzeit von 15 Parlamentsmitgliedern oder von der Finanzkommission eingereicht werden. Für die Einreichung gilt Artikel 48 des Geschäftsreglements des Parlaments sinngemäss.

2–5 Unverändert.

Erläuterung: *Das Einreichen würde so geschehen, dass die FIKO Antrag und Begründung zu einem Planungsbeschluss ausformuliert, dann an einer Sitzung über dieses Papier beschliesst und es zusammen mit dem Beschluss (Protokollauszug, unterschrieben von Präsidium und Sekretariat) einreicht wie im Geschäftsreglement des Parlaments vorge-schrieben.*

3. Reglement über die Kommission für soziale Fragen vom
6. September 2004

Art. 2

Absatz 1 erstes Lemma „Budget und Gemeinderechnung“
Aufgehoben.

Absatz 1, Satz „Sie diskutiert den Finanz- und Investitionsplan“
Aufgehoben.

Erläuterung: *Die entsprechenden Aufgaben gehen vollständig über an die FIKO.*

Art. 11

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. April 2011 in Kraft.

Köniz, den ***

Im Namen des Parlaments

Der Präsident:

Die Sekretärin:

1. Semester 2011

TERMINPLAN GDE: RECHNUNG 2010 + Stabilisierungsprogramm 2010 - 2014

Januar		Februar		März		April		Mai		Juni	
Woche 53		Woche 5		Woche 9		Woche 13		Woche 17		Woche 22	
Sa 1	Neujahr	Di 1		Di 1		Fr 1		Mi 1		Mi 1	
Sa 2	Bercholdstag	Mi 2		Mi 2		Sa 2		Do 2	Auffahrt	Do 2	
		Do 3		Do 3		So 3		Fr 3		Fr 3	
		Fr 4		Fr 4				Sa 4		Sa 4	
		Sa 5		Sa 5				So 5		So 5	
		So 6		So 6							
Woche 1		Woche 6		Woche 10		Woche 14		Woche 18		Woche 23	
Mo 3		Mo 7		Mo 7		Mo 4		Mo 2		Mo 6	
Di 4		Di 8		Di 8		Di 5	RG 2010 / Budgetweisung 2012 / Stabi.programm	Di 3		Di 7	Stabilisierungsprogramm: Direktion D
Mi 5		Mi 9		Mi 9		Mi 6		Mi 4		Mi 8	
Do 6		Do 10		Do 10		Do 7		Do 5		Do 9	Aktenversand Parlament: RG 2010
Fr 7		Fr 11		Fr 11		Fr 8		Fr 6		Fr 10	
Sa 8		Sa 12		Sa 12		Fr 9		Sa 7		Sa 11	
So 9		So 13		So 13		So 10		So 8		So 12	Pfingsten
Woche 2		Woche 7		Woche 11		Woche 15		Woche 19		Woche 24	
Mo 10		Mo 14		Mo 14		Mo 11		Mo 9		Mo 13	Pfingstmontag
Di 11		Di 15		Di 15		Di 12		Di 10	Stabilisierungsprogramm: Direktion A	Di 14	
Mi 12		Mi 16	Klausur GR/ Stabi.programm	Mi 16	Verabsch. Stabi.paket durch GR zH Parl.	Mi 13		Mi 11	GR: Genehmigung 2010	Mi 15	
Do 13		Do 17		Do 17		Do 14		Do 12		Do 16	
Fr 14		Fr 18		Fr 18		Fr 15		Fr 13		Fr 17	
Sa 15		Sa 19		Sa 19		Sa 16		Sa 14		Sa 18	
So 16		So 20		So 20		So 17		So 15		So 19	
Woche 3		Woche 8		Woche 12		Woche 16		Woche 20		Woche 25	
Mo 17		Mo 21		Mo 21		Mo 18		Mo 16		Mo 20	
Di 18		Di 22		Di 22		Di 19		Di 17	RG 2010 / Stabilisierungsprogramm: Direktion B	Di 21	Stabilisierungsprogramm: Direktion E
Mi 19		Mi 23		Mi 23	Aktenversand GR: prov. RG 2010	Mi 20		Mi 18		Mi 22	
Do 20		Do 24		Do 24		Do 21		Do 19		Do 23	
Fr 21		Fr 25		Fr 25		Fr 22	Karfreitag	Fr 20		Fr 24	
Sa 22		Sa 26		Sa 26		Sa 23		Sa 21		Sa 25	
So 23		So 27		So 27		So 24	Ostern	So 22		So 26	
Woche 4		Woche 9		Woche 13		Woche 17		Woche 21		Woche 26	
Mo 24		Mo 31		Mo 28		Mo 25	Ostersonntag	Mo 23		Mo 27	Parlament: RG 2010
Di 25				Di 29		Di 26		Di 24		Di 28	
Mi 26				Mi 30	GR: prov. RG 2010	Mi 27	Aktenversand GR: def. RG 2010	Mi 25		Mi 29	
Do 27				Do 31		Do 28		Do 26		Do 30	
Fr 28						Fr 29		Fr 27			
Sa 29						Sa 30		Sa 28			
So 30								So 29			
Woche 5								Woche 22			
Mo 31						Mo 30		Mo 30			
						Di 31	Stabilisierungsprogramm: Direktion C	Di 31			

= Schulferien Köniz (Prim.)

Geplante Sitzungen der neuen Finanzkommission

0838 Motion (FDP/jfk)

"Professionelle Finanzpolitik – Schaffung einer parlamentarischen Finanzkommission"

Beantwortung; Direktion Präsidiales und Finanzen

Vorstosstext

Das Ratsbüro wird beauftragt, dem Rat ein Reglement vorzulegen, welches die Schaffung und die reglementarische Ausgestaltung einer Finanzkommission vorsieht, allenfalls ergänzt durch eine entsprechende Anpassung des Geschäftsreglements.

Begründung

Dem Parlament stehen durch die Genehmigung des Budgets, des Steuersatzes, aber auch mit dem neuen Mittel des IAFP's und des Planungsbeschlusses, weitgehende finanzpolitische Kompetenzen und Instrumentarien zur Verfügung.

In der Praxis zeigt sich jedoch, dass das Parlament – sowohl wegen der Komplexität finanzpolitischer Einzelentscheide, wie auch durch die Tatsache, dass im Budgetierungsprozess erst ein später Einbezug des Parlaments und seiner Organe vorgesehen ist – immer wieder durch Informationsdefizite in seiner Entscheidungsfindung beeinträchtigt wird. Gleichzeitig fehlen dem Gemeinderat verbindliche Rückmeldungen und Vorgaben eines parlamentarischen Organs, die frühzeitig in den Budgetierungsprozess Einfluss finden könnten und so die Planungssicherheit erhöhen würden.

Die GPK kann, als Kommission mit sehr breit gefasstem Aufgabenbereich, kurz vor der Budgetsitzung des Parlamentes hier nur eine beschränkte Rolle übernehmen.

Aus diesen Gründen ist es sinnvoll, dass eine Gemeinde mit einem 200-Millionen-Budget, eine spezialisierte parlamentarische Finanzkommission einsetzt.

Analog anderen Gemeinden müsste diese Kommission z. B. folgende Aufgaben übernehmen: Laufende Überarbeitung und Überwachung der Finanzplanung, Aufstellung von Budgetrichtlinien, Vorberatung von Voranschlag, IAFP und Rechnung, Bearbeitung der finanzpolitischen Führungsmittel und Begleitung des Budgetierungsprozesses in Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat und der Finanzverwaltung.

Gemäss Art. 65 Abs. 2 der Gemeindeordnung, bedarf eine entsprechende ständige Kommission des Parlamentes einer Grundlage in Form eines Reglements; gleichzeitig könnte eine entsprechende ständige Kommission nach Art. 42 GO, allenfalls Eingang in die Geschäftsordnung des Parlamentes finden.

Eingereicht

8. Dezember 2008

Unterschrieben von 22 Parlamentsmitgliedern

Mark Stucki, Peter Antenen, Heinz Engi, Bernhard Bichsel, Daniel Oester, Christian Balz, Evelyn Bühler, Thomas Herren, Hans Moser, Ueli Salvisberg, Stefan Lehmann, Niklaus Hofer, Elisabeth Rüeeggger, Daniel Krebs, Ignaz Caminada, Valentin Lager, Rolf Zwahlen, Jan Remund, Ursula Wyss, Liz Fischli, Harald Henggi, Christian Burren

Antwort des Gemeinderates

1. Zulässigkeit der Motion

Die Motion ist nur für Gegenstände zulässig, die nicht in der ausschliesslichen Kompetenz des Gemeinderates liegen (Art. 53 Abs. 1 Geschäftsreglement des Parlamentes). Aus dem Vorstosstext und der Begründung geht nicht eindeutig hervor, ob eine parlamentarische oder eine gemeinderätliche Kommission verlangt wird. Mit der Annahme, dass mit dem Vorstoss eine parlamentarische Kommission gemeint ist, ist das Anliegen in der Kompetenz des Parlaments und als Motion zulässig.

2. Ausgangslage

Bei Kommissionen ist grundsätzlich zu unterscheiden zwischen solchen, die für das Parlament tätig sind (Beispiel: GPK) und solchen, die für den Gemeinderat tätig sind (Beispiel: Bau- und Planungskommission). Vergleicht man die Finanzkommissionen verschiedener Gemeinden, so stellt man grosse Unterschiede fest: Einige Finanzkommissionen arbeiten für das Parlament, andere für den Gemeinderat.

In der Gemeinde Köniz existierte ab 1979 eine Finanzkommission, sie wurde allerdings 1994 zur Straffung des Kommissionswesens wieder aufgelöst. Es handelte sich um eine Finanzkommission, die für den Gemeinderat tätig war und folgende Aufgaben hatte:

- sie hatte die Finanz- und Investitionsplanung vorzubereiten,
- sie hatte den Voranschlag und die Jahresrechnung zu begutachten,
- sie hatte die Beurteilungskriterien zu erarbeiten, welche dem Gemeinderat die Festlegung seiner Finanzpolitik erleichtern.

In der Motion 0838 wird nun, wenn der Gemeinderat es richtig versteht, eine Finanzkommission verlangt, die für das Parlament tätig ist. In der Begründung werden einige Aufgaben erwähnt, die eine solche Finanzkommission erfüllen könnte.

Bevor der Gemeinderat seine Haltung zu einer Finanzkommission mit diesen Aufgaben darlegt, ist eine Auslegeordnung des heutigen Zustands vorzunehmen. So kann aufgezeigt werden, welche Aufgaben wo verankert sind und welcher Anpassungsaufwand entsteht, wenn eine Finanzkommission diese Aufgaben wahrnehmen soll.

3. Auslegeordnung

- Generell verantwortlich für den Finanzhaushalt ist der Gemeinderat (Art. 71 des kantonalen Gemeindegesetzes, GG).
- Der Integrierte Aufgaben- und Finanzplan wird vom Gemeinderat beschlossen und dem Parlament zur Kenntnis gebracht (Art. 1 des IAFP-Reglements).
- Der Finanzplan ist Teil des IAFP; er wird vom Gemeinderat erstellt und vom Parlament zur Kenntnis genommen (Art. 68 Abs. 2 der Gemeindeordnung und Art. 1 des IAFP-Reglements).
- Der Voranschlag wird vom Parlament beschlossen (ausser wenn eine Veränderung der Steueranlage beantragt wird, Art. 45, 46 und 33 der Gemeindeordnung).
- Die Jahresrechnung wird vom Parlament genehmigt (Art. 50 Bst. h der Gemeindeordnung).

Vergleicht man die Begründung der Motion mit dieser Auslegeordnung, dann zeigt sich Folgendes:

- Mindestens zwei Aufgaben, nämlich die Überarbeitung des Finanzplans und das Aufstellen von Budget-Richtlinien, verstossen nach Ansicht des Gemeinderats gegen die kantonale Vorschrift, wonach der Gemeinderat für den Finanzhaushalt zuständig ist.
- Falls die Überarbeitung des Finanzplans gemäss kantonalen Vorschriften zulässig wäre, kann sie der Finanzkommission nicht ohne Änderung der Gemeindeordnung (Volksabstimmung) übertragen werden. Dieser Aufwand scheint dem Gemeinderat zu gross.

- Zudem ist festzustellen, dass die Kommission teilweise für den Gemeinderat, teilweise für das Parlament arbeiten würde. Nach Ansicht des Gemeinderats ist dies nicht sinnvoll. Zur Vermeidung von Schwierigkeiten muss klar festgelegt werden, für wen die Kommission arbeitet.

4. Fazit bzw. Skizze einer möglichen Finanzkommission

Der Gemeinderat geht gestützt auf den Titel des Vorstosses und dem Vorstosstext davon aus, dass mit der Motion ein kompetentes Gremium geschaffen werden soll, welches das Parlament bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützt. Deshalb ist es denkbar, eine Finanzkommission zu schaffen, die für das Parlament (nicht für den Gemeinderat) arbeitet und folgende Aufgaben übernimmt:

- Prüfen des Voranschlages zuhanden des Parlaments,
- Prüfen des Integrierten Aufgaben- und Finanzplanes (IAFP) zuhanden des Parlaments,
- Prüfen von Jahresbericht und -rechnung zuhanden des Parlaments.

Diese Aufgaben könnten der Finanzkommission ohne Änderung der Gemeindeordnung übertragen werden.

5. Vor- und Nachteile einer parlamentarischen Finanzkommission

Die Schaffung einer parlamentarischen Finanzkommission bringt dem Parlament bezüglich seiner Entscheidungsfindung sicher Vorteile. Gleichzeitig muss aber auch darauf hingewiesen werden, dass mit dieser zusätzlichen Kommission auch Nachteile entstehen. Nachstehend werden die Vor- und Nachteile der parlamentarischen Finanzkommission (Basis ohne Anpassung der Gemeindeordnung) dargestellt:

Vorteile

- Die Geschäftsprüfungskommission wird entlastet, indem die wichtigsten Finanzgeschäfte (Voranschlag, IAFP und Rechnung) einer neuen Kommission zugewiesen werden.
- Die Entscheidungsfindung im Parlament wird positiv beeinflusst, indem die drei wichtigsten Finanzgeschäfte durch eine Spezialkommission (Finanzfachpersonen) geprüft werden.
- Die Direktion Präsidiales und Finanzen wird durch das politische Gremium indirekt unterstützt, indem beim Entscheidungsprozess mehr Informationen ausgetauscht werden können.

Nachteile

- Der Geschäftsprüfungskommission (GPK) als oberstes Aufsichtsorgan werden die drei wichtigsten Finanzgeschäfte entzogen.
- Die GPK wird weiterhin für alle übrigen Kreditanträge zuständig sein, die Verantwortung über die Gemeindefinanzen wird aber an eine andere Kommission delegiert. Spannungen zwischen den beiden Kommissionen sind nicht auszuschliessen.
- Die zusätzliche Kommission bewirkt nicht nur finanziell, sondern insbesondere auch zeitmässig einen Zusatzaufwand. So ist zu erwarten, dass die Kommissionsmitglieder mehr und ausführlichere Sitzungen zu den Finanzgeschäften abhält, aber auch der Gemeinderat und die Verwaltung wird zeitmässig zusätzlich belastet.

6. Schlussfolgerungen

Der Gemeinderat schliesst nicht aus, dass mit einer parlamentarischen Finanzkommission die Entscheidungsfindung im Parlament verbessert werden könnte. Die gleichen Verbesserungen könnten aber auch erzielt werden, wenn bezüglich der Finanzgeschäfte eine intensivere Zusammenarbeit mit der Geschäftsprüfungskommission angestrebt wird. Es bleibt somit im Ermessen des Parlamentes, ob die verbesserte Zusammenarbeit mit einer neuen Kommission oder mit den bisherigen Strukturen erreicht werden soll.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Parlament, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Motion wird erheblich erklärt.

Köniz, 22. April 2009

Der Gemeinderat

Beilage

- Stellungnahme des Parlamentsbüros vom 27. Mai 2009



0838 Motion (FDP/jfk)

"Professionelle Finanzpolitik – Schaffung einer parlamentarischen Finanzkommission"

Stellungnahme des Parlamentsbüros zur Antwort des Gemeinderates

Der Auftrag der Motion richtet sich gemäss Vorstosstext an das Parlamentsbüro. Das Könizer Parlamentsbüro verfügt nicht über die nötige Infrastruktur, um solche komplexen Thematiken abzuklären. In Gesprächen konnten sich der Motionär, der Gemeindepräsident und das Parlamentspräsidium auf folgendes Vorgehen einigen: Der Gemeinderat beantwortet die Motion. Das Parlamentsbüro kann zur Antwort zuhanden des Parlaments schriftlich Stellung nehmen. Für die Erfüllung der Motion ist der Gemeinderat zuständig, falls sie erheblich erklärt wird.

Das Büro hat sich nun eingehend mit der Antwort des Gemeinderates befasst und entschieden, wie folgt dazu Stellung zu nehmen:

Das Parlamentsbüro teilt die Einschätzung und den Antrag des Gemeinderates in weiten Teilen. Es ist der Meinung, dass es sinnvoll und lohnend ist, diese Thematik bereits zum heutigen Zeitpunkt gut abzuklären. Das Parlamentsbüro versteht unter dem im Motionstext verwendeten Begriff "parlamentarische Kommission" eine Kommission als Organ des Parlaments wie die GPK, die KSF und die Redaktionskommission. Sie besteht aus Parlamentsmitgliedern und arbeitet für das Parlament.

Die Auflistung der Vor- und Nachteile in der gemeinderätlichen Antwort erscheint dem Parlamentsbüro nicht ausgewogen. Es möchte dazu insbesondere folgendes festhalten:

Der primäre Vorteil einer parlamentarischen Finanzkommission ist der folgende: Die Entscheidung im Parlament wird positiv beeinflusst, wenn die Finanzgeschäfte durch eine Fachkommission eingehend vorgeprüft werden. Das Parlamentsbüro teilt ausserdem die Meinung des Gemeinderates, wenn er als weiteren Vorteil auflistet, dass die Finanzdirektion über eine parlamentarische Finanzkommission durch den besseren Informationsaustausch auf fachlicher Basis unterstützt wird.

Die GPK und die anderen parlamentarischen Kommissionen (auch eine allfällige Finanzkommission) müssen sich als Organe desselben Parlaments verstehen. Eine Neuverteilung von Aufgaben und Kompetenzen unter den Organen des Parlaments darf nicht in den Dimensionen von Machtverlust und -zuwachs interpretiert werden. Eine saubere Aufteilung von Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung und eine gute wechselseitige Kommunikation sind allerdings die nötige und entscheidende Grundlage dafür.

Köniz, 27. Mai 2009

Das Parlamentsbüro